

Chancen-Aufenthaltsrecht und Änderungen in den Bleiberechtsregelungen

11.01.2023

Referent:innen: Olaf Strübing und Zahra Lessan, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

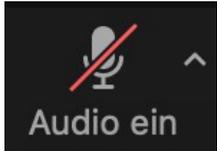
Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Technische Hinweise

zoom



Bitte schalten Sie sich stumm, wenn Sie gerade nicht sprechen (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Gerne über Mikro Meldung per Handzeichen
- Die Fragen können auch in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)



Gefördert durch:

Umsetzung der Bleiberechtsregelungen

Welche Neuerungen bringt das Gesetzespaket?

Welche Perspektiven zum Bleiberecht ergeben sich daraus?

Welche weiteren Änderungen sieht das Gesetzespaket vor?

Gefördert durch:



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Menschen mit Duldungen

Stichtag 31.10.2022:

248.182 Personen mit Duldung in Deutschland insgesamt, davon

137.373 Personen Aufenthalt in Deutschland **seit 5 Jahren** oder länger

Quelle: Anwendungshinweise des BMI (23.12.2022)

In Niedersachsen 23.105 Personen mit Duldung insgesamt

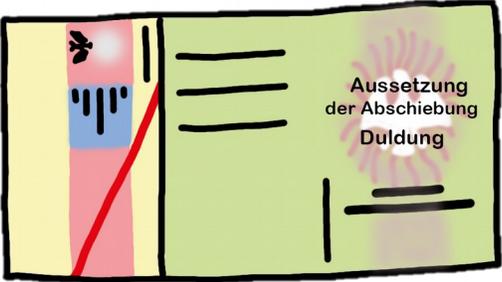
Quelle: Statistische Daten zur Flüchtlingssituation NDS (10.2022)

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Bleiberechtsregelungen



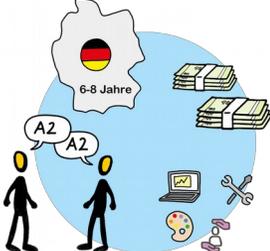
Duldung bei Ausbildung nach § 60c AufenthG



Duldung bei Beschäftigung nach § 60d AufenthG



Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche nach § 25a AufenthG



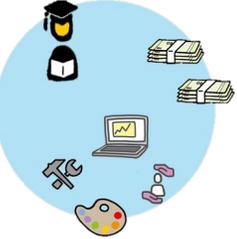
Bleiberecht wegen nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG



Bleiberecht wegen Unmöglichkeit der Ausreise nach § 25 Abs. 5 AufenthG



Bleiberecht nach Härtefallantrag nach § 23a AufenthG



Aufenthaltslaubnis nach § 19d AufenthG wegen qualifizierter Tätigkeit



Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gesetz zur Einführung eines Chancen- Aufenthaltsrechts

- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I NR 57, ausgegeben zu Bonn am 30.12.2022
- In-Kraft-Treten: 31.12.2022
- Tritt 3 Jahre und ein Tag nach dem Inkrafttreten außer Kraft

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

§ 104c AufenthG (Chancen- Aufenthaltsrecht)

Voraussetzungen:

- **soll** erteilt werden, wenn die stammbererechtigte Person
 - rechtlich geduldet ist
 - sich **am 31. Oktober 2022 mindestens 5 Jahre** ununterbrochen in Deutschland aufgehalten hat
 - sich zur FDGO bekennt
- alle Aufenthaltszeiten zählen:
Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis
(Erlass in NDS: GÜB u. Ausländerbehördliche Bescheinigung)

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

§ 104c AufenthG (Chancen- Aufenthaltsrecht)

Voraussetzungen:

- **Ehepartner:innen und minderjährigen Kindern** sowie volljährigen Kindern, die bei Einreise minderjährig waren, wird die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls erteilt, auch wenn sie sich noch nicht fünf Jahre in Deutschland aufhalten.
Wenn keine höhere Strafe und Bekenntnis zur FDGO
- Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Abs 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden (Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt)
(Erlass NDS: Das Ermessen ist regelmäßig zugunsten der Antragsteller:innen auszuüben!)

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

§ 104c AufenthG (Chancen- Aufenthaltsrecht)

Voraussetzungen:

- **Wird für 18 Monate erteilt**, keine Verlängerung der AE möglich
- **Anschließend** oder währenddessen kann AE nach **§ 25a** oder **§ 25b** AufenthG erteilt werden

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

§ 104c AufenthG (Chancen- Aufenthaltsrecht)

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht):

- **Zeiten** mit Duldung nach § 60b AufenthG **werden angerechnet**
- Antragsteller:innen sind bei Antragstellung auf Voraussetzungen nach § 25a bzw. 25b AufenthG hinzuweisen.
- Einmalige Stichtagsregelung
- Keine Einbürgerung aus AE nach § 104c AufenthG möglich (aber die Zeiten sind relevant)
- Familiennachzug ist nicht möglich

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

§ 104c AufenthG (Chancen- Aufenthaltsrecht)

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

Ausschlussgründe:

- **Verurteilung zu Strafe**

Strafen von bis zu **50 Tagessätzen** bzw. **90 Tagessätzen** bei Verstoß gegen AufenthG oder AsylG sowie Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben **außer Betracht**.

- „**wiederholt vorsätzlich falsche Angaben** gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und **dadurch seine Abschiebung verhindert**“ (NDS Erlass: Zeitpunkt der Bescheidung wichtig!)

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

§ 104c AufenthG (Chancen- Aufenthaltsrecht)

§ 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht):

Anspruch auf **Leistungen** nach:

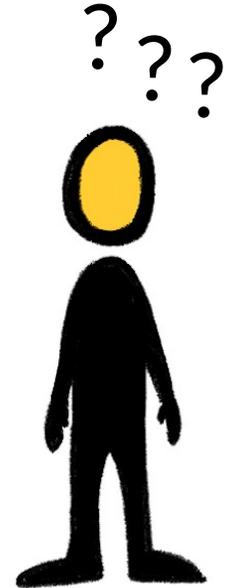
- SGB II (Erwerbsfähige)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach SGB III
- BAföG
- SGB XII
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Zeit für Fragen



Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Volljährigen (§ 25a)

Aufenthaltserlaubnis „soll erteilt werden“

- Notwendige Voraufenthaltszeit auf **drei Jahre** reduziert
- Notwendiger erfolgreicher Schulbesuch auf **drei Jahre** reduziert. Absehen bei Krankheit oder Behinderung
- Antragstellung bis zur **Vollendung des 27. Lebensjahres** möglich
- Ein **Vorduldungszeit von 12 Monaten** ist erforderlich, sofern man den Antrag nicht aus einer AE nach § 104c AufenthG stellt.

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Volljährigen (§ 25a)

- Erteilung im Anschluss an oder während **AE nach § 104c** AufenthG möglich
- Wenn Erteilung im Anschluss an oder während AE nach § 104c AufenthG:
Zeiten mit Duldung nach **§ 60b** AufenthG **werden angerechnet.**
- Wenn Erteilung im Anschluss an AE nach § 104c AufenthG:
AE nach § 25a kann auch erteilt werden, **wenn Identität** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) **auf zumutbare Weise nicht geklärt werden kann.**

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Volljährigen (§ 25a)

- „erfolgreicher Schulbesuch“ bedarf v.a. bei jungen Erwachsenen weiterer Differenzierung
- Kinder (unter 14) sind weiterhin ausgeschlossen
- Erfolgsdruck immer noch hoch („erfolgreicher Schulbesuch“)
- Zeiten mit Duldung nach § 60b werden angerechnet
- Wenn zumutbar kein Pass beschafft werden kann, trotzdem AE möglich
- Vorduldungszeit von 12 Monaten schließt viele (zunächst) aus

Gefördert durch:

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b)

- Notwendige Voraufenthaltszeit für alleinstehende Erwachsene auf **sechs Jahre** reduziert
- Notwendige Voraufenthaltszeit für Personen mit minderjährigem Kind im Haushalt auf **vier Jahre** reduziert

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b)

- Erteilung im Anschluss an oder während **AE nach § 104c** AufenthG möglich
- Wenn Erteilung im Anschluss an AE nach § 104c AufenthG: **Zeiten** mit Duldung nach **§ 60b** AufenthG **werden angerechnet.**
- Wenn Erteilung im Anschluss an AE nach § 104c AufenthG: AE nach § 25b kann auch erteilt werden, **wenn Identität** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) **auf zumutbare Weise nicht geklärt werden kann.**

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b)

- Zeiten mit Duldung nach § 60b werden angerechnet
- Wenn zumutbar kein Pass beschafft werden kann, trotzdem AE möglich

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Öffnung von Integrations- und DeuFöV-Kursen

- Zugang zu **Integrationskursen** (§ 44 AufenthG) **für alle** Geflüchteten **mit Aufenthaltsgestattung** (auch aus „sicherer Herkunftsstaaten“), oder AE nach § 24 AufenthG (im Rahmen verfügbarer Plätze)
- Zugang zu **berufsbezogener Deutschsprachförderung** (DeuFöV-Kurse, § 45a AufenthG) **für alle Geflüchteten** unabhängig vom Aufenthaltsstatus

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Weitere Punkte im Gesetzespaket

- Ausweisung bei Gefährdung der nationalen Sicherheit und Ordnung konform mit EU-Richtlinien neu gefasst (§ 53 Abs. 3a AufenthG). In § 60a Abs. 6 wird ergänzt, dass ausgewiesene Schutzberechtigte mit Duldung grundsätzlich Beschäftigung erlaubt wird
- Ausweitung der Sicherungshaft auf bis zu 6 Monaten bei Personen mit Verurteilung zu hohen Strafen (§ 62 Abs. 3 S. 3 AufenthG)
- Ärzt:innen ohne Approbation mit AE nach § 24 AufenthG können bei Bedarf auf Antrag in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften Ärzt:innen unterstützen (§ 105d AufenthG)

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Weitere Punkte im Gesetzespaket

- Ergänzung im Staatsangehörigkeitsgesetz: Keine Einbürgerung aus AE nach § 104c AufenthG heraus möglich (*§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StAG*)
- Ergänzung im BAföG: BAföG-Bezug auch mit AE nach § 104c AufenthG möglich (*§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG*)
- Entfristung von Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes nach den §§ § 16d Abs. 4 Nr. 2, 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 AufenthG
- Ehegattennachzug: Keine Sprachkenntnisse für Ehepartner:innen und Kindern von Fachkräften (*§ 30 Abs. 1 S. 3 und § 32 Ab. 2 S. 2 AufenthG*) nötig
- Anpassungen in der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV)

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30
E-Mail: nds@nds-fluerat.org



Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden:
www.nds-fluerat.org/mitglied-werden



Vielen Dank!

Gefördert durch:



Das Projekt „AZG - Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ wird im Rahmen des ESF Plus-Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.